

**Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Landkreistag**

**Bayerischer Handwerkstag e.V.  
Handelsverband Bayern e.V.  
Bayerischer Bezirketag**

**Per E-Mail: referat56@stmflh.bayern.de**

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Odeonsplatz 4  
80539 München

München, 22. Mai 2015

**Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG); Verbandsanhörung;**  
Ihr Schreiben vom 27. April 2015 [Eingang: 6. Mai 2015!]; Ihr Zeichen: 56-L 9201-1/1/

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir gerne wahr.

Gegenstand der Änderung ist – verkürzt – eine Erleichterung und Verschlan-  
kung des Anhörungsverfahrens bei der Fortschreibung von Raumordnungsplänen. Jede Verschlan-  
kung eines Anhörungsverfahrens birgt die Gefahr, dass wichtige Belange und berechtig-  
te Interessen von Zieladressaten nicht ausreichend in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wer-  
den können.

Das Ansinnen, das Anhörungsverfahren zu verschlanken, erweckt den Eindruck, als seien  
Argumente und Vorschläge der Zieladressaten nicht erwünscht. Wir sehen diese Entwick-  
lung kritisch, zumal in einem nächsten Schritt einschneidende Änderungen des Landesent-  
wicklungsprogramms diskutiert werden sollen.

Die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens ist angesichts der Fülle an Unterlagen und Plä-  
nen im Rahmen einer Fortschreibung nachvollziehbar. Hier muss darauf geachtet werden,  
dass die zur Stellungnahme Berechtigten ausreichend deutlich auf ein Anhörungsverfahren  
hingewiesen werden. Auch muss sichergestellt sein, dass durch die Digitalisierung keine  
technischen Hürden aufgestellt werden, die von einer Beteiligung abschrecken. Wir möchten  
der guten Ordnung halber aber darauf hinweisen, dass die Digitalisierung nicht kostenneutral  
ist. Vielmehr führt die Kostenersparnis beim Staat zu Mehrkosten bei den Kommunen, wenn  
sie die notwendigen Ausdrücke fertigen.

Die Änderungen unter § 1 Ziff. 2 und 4 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen  
Landesplanungsgesetzes lehnen wir ab. Infolge der erstmaligen Anhörung werden nicht sel-  
ten Zielaussagen und Grundsätze der Raumordnung wesentlich abgeändert. Nicht akzeptab-  
el ist ein Absehen von einer erneuten Anhörung, wenn völlig neue Aspekte in eine Ziel-

Bayerischer Städtetag  
Prannerstraße 7  
80333 München  
Telefon 089/290 08 70  
E-Mail: post@bay-staedtetag.de

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
8005 München  
Telefon 089/360 00 90  
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Straße 8  
80333 München  
Telefon 089/286615 0  
E-Mail: info@bay-landkreistag.de

Bayerischer Handwerkstag e. V.  
Max-Josef-Straße 4  
80333 München  
Telefon 089/557501  
E-Mail: bht@bht-muenchen.de

Bayerischer Bezirketag  
Ridlerstraße 75  
80339 München  
Telefon 089/212389 0  
E-Mail: info@bay-bezirke.de

Handelsverband Bayern e. V.  
Briener Straße 45  
80333 München  
Telefon 089/55118 0  
E-Mail: info@hv-bayern.de

oder Grundsatzbestimmung Eingang finden, die bislang nicht Gegenstand der Anhörung waren. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn neue Gesichtspunkte nicht neue Beachtungspflichten auslösen oder bestehende verstärken. Dies gilt für § 1 Ziff. 2 lit. d cc) und für § 1 Ziff. 4 lit. b des Änderungsgesetzentwurfs gleichermaßen. Bei der Ziff. 4 kommt erschwerend hinzu, dass ein Absehen von einer erneuten Anhörung nicht einmal nach Maßgabe des neu eingeführten Satzes 5 eingeschränkt wird. Wir lehnen eine Verschlankung des Anhörungsverfahrens und eine Reduzierung unseres Rechts aus Art. 83 Abs. 7 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, zu Änderungen des Landesentwicklungsprogramms gehört zu werden, ab. Darüber hinaus betrachten wir dieses Vorhaben mit Blick auf die UVP-Richtlinie kritisch.

Hilfsweise sollte ein Absehen von einer erneuten Anhörung im Falle einer Änderungsmaßnahme des Landtags nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des neu eingefügten Satzes 5 (§ 1 Ziff. 2 lit. d cc) möglich sein. Darüber hinaus muss Satz 5 n. F. dahingehend erweitert werden, dass von einer erneuten Anhörung nur abgesehen werden kann, wenn „[...] durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder gestrichen oder bestehende verstärkt oder abgeschwächt [...]“ werden. Beide Richtungen, eine Verstärkung sowie eine Reduzierung der Zielvorgaben eines Raumordnungsplans, sind wesentliche Änderungen, die eine neue Auseinandersetzung der Verbände erforderlich machen.

Wir würden es sehr begrüßen, Signale einer willkommenen Beteiligung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
BAYER. STÄDTETAG

Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYER. GEMEINDETAG

Dr. Johann Keller  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYER. LANDKREISTAG

Dr. Lothar Semper  
Hauptgeschäftsführer  
BAYER. HANDWERKSTAG e.V.

Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYER. BEZIRKETAG

Dr. Martin Aigner  
Hauptgeschäftsführer  
HANDELSVERBAND  
BAYERN e.V.